

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 28 (Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt).

Bei der Verpfändung der von der Staatlichen Kreditanstalt seit längerer Zeit mit Genehmigung des Staatsministeriums herausgegebenen Schatzwechsel bei den Reichsdarlehnskassen haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Hauptverwaltung der Darlehnskassen die Befugnis der Kreditanstalt zur Ausgabe solcher Schatzwechsel in Zweifel zog. Um diese Schwierigkeiten auf dem schnellsten Wege zu beseitigen, hat das Staatsministerium, wenn es auch die Berechtigung dieses Zweifels nicht anerkennen konnte, auf Grund des § 37 der Verfassung die in der Nebenanlage enthaltene Verordnung vom 29. August 1922 wegen Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1922, betreffend die

Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, erlassen, wonach zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden können, deren Höchstbetrag vom Staatsministerium bestimmt wird.

Der Ausschuß hat gegen das Vorgehen des Staatsministeriums keine Bedenken zu erheben und beantragt die Annahme des vom Staatsministerium gestellten Antrages:

Der Landtag wolle die Verordnung vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bestätigen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Haßkamp.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses III über das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923, betreffend Bestätigung einer Verordnung wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 12. September 1922.

(Anlage 29.)

In der Verordnung vom 12. September 1922 hat das Staatsministerium das Anleihegesetz vom 20. Juli 1922 durch eine Bestimmung ergänzt, wonach ein Teil der Anleihebeträge auf langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufgenommen werden kann.

Der Ausschuß hält diese Bestimmung, auch bei künftigen Anleihegesetzen, für zweckmäßig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. September 1922 wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 30.

Das Staatsministerium ersucht in der Anlage 30 um die Zustimmung des Landtags für verschiedene auf Grund des § 37 der Verfassung erlassene Verordnungen. Die Erhöhung der Gerichtskosten, der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und die Änderung der Notariatsgebührenordnung war notwendig, um sich möglichst dem Vorgehen Preußens anzupassen und um die zur Erhebung kommenden Sätze einigermaßen mit der Geldentwertung in Einklang zu bringen. Der Ausschuß hat gegen die Bestätigung der Verordnung keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

- a) der Verordnung vom 14. November 1922 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- b) der Verordnung vom 14. November 1922 für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie

- die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vom 13. März 1903,
- c) der Verordnung vom 14. November 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1922,
 - d) der Verordnung vom 22. Dezember 1922 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
 - e) der Verordnung vom 22. Dezember 1922 für den Landesteil Lübeck zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 13. März 1903,
 - f) der Verordnung vom 22. Dezember 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend verfassungsmäßige Bestätigung der von der Staatsregierung gemäß § 37 der Verfassung erlassenen Verordnungen vom 18. September 1922 und 16. November 1922.

(Anlage 31 und Anlage 49.)

In der Anlage 49 wird von der Staatsregierung zunächst darauf hingewiesen, daß infolge eines Versehens in Anlage 31 die bereits bestätigte Verordnung vom 8. September 1922 zu dem Volksschullehrerdienstentkommensgesetz an Stelle der Verordnung vom 18. September 1922 zu dem genannten Gesetz beigelegt worden ist. Die Nebenanlage zu Anlage 49 tritt demnach an die Stelle der Nebenanlage A der Anlage 31.

Die in der Anlage 31 behandelte Angelegenheit wurde mit dem Regierungsvertreter im Ausschuß besprochen. Das neue Pensionsgesetz von 1920 brachte veränderte Bestimmungen für die Pensionierung auf Grund einheitlicher reichsgesetz-

licher Regelung zur Geltung, insbesondere Herabsetzung der Hundertsätze, nach denen das Ruhegehalt berechnet wird. Für die Altpensionäre blieben die alten Pensionen in der Summe bestehen, die aber durch die neuen Befoldungsgesetze, die auch auf die Pensionssätze automatisch Anwendung fanden, überholt wurden. Dadurch treten allgemein die reichsgesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit. Eine Entscheidung des Reichsschiedsgerichts über ähnliche Pensionierungsfragen in Mecklenburg-Schwerin in einem für die Beamten günstigen Sinne, veranlaßte die Staatsregierung, den Art. 5 in das Abänderungsgesetz zum B.D.G. vom 12. Juli 1921 und den Art. 13

in das B.D.G. vom 11. August 1920 aufzunehmen, um einen Einspruch des Reichsfinanzministers gegen die Durchführung der Befoldungsgesetze zu verhindern. Nach diesen Artikeln werden den im Dienst befindlichen Lehrern und Beamten die in diesen Gesetzen vorgesehenen Frauenzuschläge und Erhöhungen der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge, sowie die ihnen seit dem 1. April 1922 zugebilligten Teuerungszuschläge nur unter der Bedingung gewährt, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesetzen etwa zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts-, Wartegeld- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche verzichten. Dazu war jedoch regierungsseitig die Erklärung abgegeben, daß der Verzicht als nicht ausgesprochen angesehen werden solle, falls eine für die beteiligten Beamten günstige Entscheidung erreicht werden könne. Da die Regierung der festen Überzeugung ist, daß die zuständigen Gerichte in entgegengesetztem Sinne entscheiden werden, weil der Regierung die genannte nicht von den allgemein zuständigen Gerichten getroffene Entscheidung anfechtbar erscheint und weil hier nicht wie in Mecklenburg von einem Gewohnheitsrecht gesprochen werden kann, hält die Staatsregierung den Art. 5 im B.D.G. und den Art. 13 im B.D.G. für zwecklos und hat in der Nebenanlage A zu Anlage 49 und in der Nebenanlage B zu Anlage 31 die Bestimmung aufgehoben. Sie beantragt jetzt die Bestätigung. Auf die Frage, ob die Regierung bereit wäre, wie derzeit sie in Aussicht stellte,

in einem von den in Frage kommenden Beamten zu führenden Rechtsstreite die Kosten zu übernehmen, erklärte der Regierungsvertreter, daß er die Frage verneinen müsse. Nach Ansicht der Regierung bestände keine Aussicht auf Erfolg, und wäre der Anlaß zur Übernahme der Kosten durch die genannten Verordnungen beseitigt. Nach der Stellungnahme der Regierung, wie sie in den Anlagen 31 und 49 zum Ausdruck gebracht wird, ist der Rechtszustand, wie er durch das Pensionsgesetz von 1920 geschaffen ist, uneingeschränkt wieder hergestellt. Den beteiligten Beamten steht es jedoch nach wie vor frei, die Rechtslage durch Anrufung der zuständigen Gerichte feststellen zu lassen. Der Ausschuß erklärt sich mit der Aufhebung der in Art. 5 des B.D.G. und Art. 13 des B.D.G. enthaltenen Bestimmungen einverstanden und stellt den

Antrag:

Annahme des Antrags der Staatsregierung:

Der Landtag wolle den auf Grund von § 37 der Verfassung erlassenen Verordnungen

- a) vom 8. September 1922 — berichtige 18. September 1922 — wegen Abänderung des Volksschullehrerdienst-einkommensgesetzes vom 12. Juli 1921,
- b) vom 16. November 1922 zum Gesetz vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamtendienst-einkommensgesetzes vom 11. August 1920 die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Denis.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 32 (Verordnung zur Abänderung des Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922).

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 37 der Verfassung am 18. Januar 1923 ein Notgesetz, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld, im Wege der Verordnung erlassen. Die Verordnung für Lübeck und Birkenfeld vom 18. Januar 1923 sind gleichlautend mit der Verordnung, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1922.

Der Ausschuß verweist bei dieser Anlage auf den vorliegenden Bericht zur Anlage 13 und stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle den Verordnungen des Staatsministeriums für Lübeck und Birkenfeld vom 18. Januar 1923 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in den Verordnungen enthaltenen Sätze vorsieht.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 33 (Zuschuß zu den Baukosten für einen neuen Ostanleger und Übernahme einer Bürgschaft für die Gemeinde Wangerooze.

Der Landtag hat in seiner 6. Versammlung entsprechend den Anträgen der Staatsregierung vom 22. Februar und 29. Mai 1922 (Anlagen Nr. 76 und 111) zugestimmt, daß der Gemeinde Wangerooze zu den Baukosten für einen neuen Ostanleger aus Landesmitteln ein Zuschuß von im ganzen 1½ Millionen Mark gewährt wird, wogegen die Gemeinde die Hälfte des jährlich einkommenden Brückengeldes an die Landeskasse abzuführen, mindestens aber die gewährte Summe mit 5 % jährlich zu verzinsen hat, und ferner zugestimmt, daß die Staatsregierung für eine von der Gemeinde Wangerooze aufzunehmende Anleihe in Höhe von ebenfalls 1½ Millionen Mark die Bürgschaft übernimmt.

Infolge der dauernden Preissteigerung haben sich die Baukosten weiter erheblich erhöht. Für die noch erforderlichen Arbeiten zur Befestigung des Anlegers, sowie für noch nicht gedeckte Rechnungen ist noch mit einer Gesamtausgabe von 2 Millionen Mark zu rechnen.

Durch die außergewöhnlichen Sturmschäden Ende August v. J. sind die Ausgaben für die Ergänzung des Badeinventars und dessen Instandsetzung derartig hoch, daß die Gemeinde infolge der Geldentwertung in eine sehr ungünstige Lage versetzt ist. Hinzukommt eine außerordentliche Instandsetzung des Warmbadehauses, dessen Anlagen durch das Salzwasser stark angegriffen sind. Für diese unbedingt erforderlichen Arbeiten, sowie für Bestreitung der Ausgaben bis zum Beginn der Saison sind noch mindestens 3½ Millionen Mark erforderlich. Die Gemeinde muß auf dem Wege der Anleihe diese Summe aufbringen, wofür der Staat als Bürge infolge der schlechten Finanzlage der Gemeinde eintreten muß.

Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters steht zum besonderen Schutz der Badeeinrichtungen ein Badekommissar, sowie 10 bis 12 Hilfskräfte zur Verfügung. Weiter sind sämtliche Bewohner verpflichtet, bei außergewöhnlichen Sturmfluten die Rettungsarbeiten mit zu unterstützen.

Außerdem bemerkte der Regierungsvertreter, daß eine öffentliche Sammlung aus Anlaß der im August v. J. stattgefundenen außergewöhnlichen Sturmflut die Summe von 170 000 M ergeben hätte, wofür Leinzeug und Strandkörbe angekauft seien.

Durch die Instandsetzungsarbeiten könnten sehr viele Arbeitslose beschäftigt werden und würde dadurch die Arbeitslosigkeit auf Wangerooze, wenn auch nicht ganz, so aber zum großen Teil behoben werden.

Der Ausschuß erkennt die bedrängte Lage, in der sich die Gemeinde Wangerooze befindet, voll und ganz an und stellt daher den

Antrag 1:

Der Landtag wolle

1. seine Zustimmung dazu geben, daß der Gemeinde Wangerooze zu den Baukosten des Ostanlegers ein Restzuschuß bis zur Höhe von 1 000 000 M aus Landesmitteln gewährt wird, wogegen die Gemeinde die Hälfte des jährlich einkommenden Brückengeldes an die Landeskasse abzuführen, mindestens aber die aus Landesmitteln zu den Baukosten gewährte Gesamtsumme mit 5 % jährlich zu verzinsen hat,
2. sich damit einverstanden erklären, daß in den Voranschlag des Landesbaufonds bei den Einnahmen unter § 402 (Anleihen) und bei den Ausgaben unter § 405 (Zuschuß an die Gemeinde Wangerooze zum Brückenbau) je 1 000 000 M nachträglich eingestellt werden,
3. genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgschaft für eine zur Deckung der Baukosten des Ostanlegers weiter aufzunehmende Anleihe bis zur Höhe von 1 000 000 M übernimmt.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgschaft für eine kurzfristige Anleihe von 3½ Millionen Mark zur Deckung der Ausgaben für die Instandsetzung der Badeeinrichtungen und des Badeinventars sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln für das Bad Wangerooze übernimmt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Evenson.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 35, betreffend Nachbewilligungen.

Die Staatsregierung teilt mit, daß in den Ausgaben der Kasse des Siedlungsamtes im Rechnungsjahr 1921 verschiedene Überschreitungen stattgefunden haben und beantragt, diese Überschreitungen nachzubewilligen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter führt die einzelnen Überschreitungen in den Ausgaben auf die immer größer werdende Geldentwertung zurück, betont aber, daß andererseits auch die Einnahmen entsprechend gestiegen seien.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Antrag der Staatsregierung entsprechen und die in Anlage 35 nachgewiesenen Überschreitungen der Ausgaben des Siedlungsamtes nachbewilligen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kraatz.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses I über Anlage 36, betreffend eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922. 1. Lesung.

Der Ausschuß hat bei Beratung der Anlage 13 die vorliegende Materie eingehend beraten und mit dem Regierungsvertreter besprochen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist in seinem wesentlichen Teil ein Ergebnis dieser Besprechung. Der Ausschuß glaubt deshalb von Änderungen in dem vorliegenden Entwurf absehen zu können und stellt deshalb den

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Bei Beratung der Anlage 36 hat der Ausschuß die Eingabe der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg mitberaten. Der Ausschuß glaubt, daß die von der Handelskammer vorgeschlagenen Steuersätze zur Besteuerung des Wandergewerbes gegenwärtig zu weit gehen. Wichtig ist, was die Eingabe hervorhebt, daß die Schar der Hausierer immer größer geworden ist, welches aber wohl weniger auf die Einträglichkeit des Handels, als vielmehr wohl auf unsere heutigen unglücklichen Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen

sein dürfte. Es wird auch nicht verkannt, daß unter dem Deckmantel des Hausierscheins oft ganz andere Geschäfte betrieben werden, Geschäfte, die der Allgemeinheit dem Volkswohl schädlich sind. Es dürfte Aufgabe des legalen Hausierhandels sein, nach Möglichkeit, selbst solche Elemente unter ihnen gebührend zu charakterisieren und zu bekämpfen; gleichzeitig dürften die einzelnen Anträge auf Hausierhandels-erlaubnis von den dargelegten Gesichtspunkten ausgehend einer noch eingehenderen Prüfung als bisher zu unterziehen sein. Der Ausschuß hat auch die Schädlichkeit der von Auswärts, besonders aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet kommenden Händler anerkannt und wird es bei der Handels-erlaubniserteilung diesen gegenüber einer besonders eingehenden Prüfung nötig und zu empfehlen sein. Der Ausschuß stellt unter Berücksichtigung vorstehender Darlegungen den

Antrag 2:

Die Eingabe der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I über Anlage 36, betreffend eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung war ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Leffers eingegangen. Der Antrag sieht eine Bewegung der Steuerfüße vor. Der Ausschuß hat den Antrag mit dem Antragsteller und dem Regierungsvertreter beraten. Nach einer eingehenden Besprechung, in der festgestellt wurde, daß in Ziffer II (5) und Ziffer IV, die im Antrage Leffers gewollte Beweglichkeit der Steuerfüße durch prozentuale Erhöhung gesetzlich möglich ist, wurde der Antrag Leffers vom Antragsteller zurückgezogen. Der Ausschuß glaubte im Einvernehmen mit der Regierung folgende Abänderungsanträge zu stellen:

Antrag 1:

In Ziffer II (5) und in Ziffer IV im Gesetz vom 14. Mai 1922 wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Antrag 2:

Der Landtag wolle den Antrag Leffers durch die Beschlußfassung des Antrags 1 als erledigt erklären.

Antrag 3:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf wie derselbe sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses II über die Gesetzentwürfe der drei Landesteile, betreffend Änderung der Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.

(Anlage 37.)

Die bisherige Regelung von Wertpapieren mit Verfügungsbeschränkung, sowie die Hinterlegung von Mündelgeldern und Wertfachen, hatte den Nachteil, daß nur die Amtsgerichte als Hinterlegungsstelle in Frage kommen. Für die Verwaltung der Wertfachen haben die Hinterlegenden Sorge zu tragen.

In dem Entwurf ist vorgesehen, daß die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, sowie die unter staatlicher Aufsicht stehenden Sparkassen als Hinterlegungsstelle zugelassen werden. Damit wird zu einer wesentlichen Erleichterung der Vermögensverwaltung von Mündeln beigetragen.

Vom Ausschuß wurden folgende Fragen gestellt:

Welche Sparkassen kommen als öffentliche in Frage?

Ist die Einrichtung der Sparkassen mit genügender Sicherheit gegen Feuergefährdung und Einbruch versehen?

Wer haftet für den Schaden, der durch Verlust entstehen kann?

Welche Kosten entstanden bisher bei der Hinterlegung und welche Kosten werden in Zukunft entstehen?

Von dem Regierungsvertreter wurde hierzu erklärt, es könnte nur die von einer Kommunalbehörde errichtete und mündelsichere Sparkasse in Betracht gezogen werden. Bevor eine Zulassung erfolgt, wird das Staatsministerium eine Prüfung vornehmen, ob die betreffende Sparkasse sich dazu eignet, und die notwendigen Sicherheiten vorhanden sind.

6*

Die zur Anlegung von Mündelgeldern geeigneten, im Freistaat Oldenburg belegenen Sparkassen sind folgende:

Im Landesteil Oldenburg:

Landessparkasse zu Oldenburg,
Rüstringer Sparkasse,
Städtische Sparkasse in Delmenhorst,
Sparkasse der Stadt Barel,
" " " Zever,
" " " Nordenham,
" " " Vehta,
" " " Lohne,
" " " Wildeshausen,
Amts Sparkasse Cloppenburg,
Sparkasse der Gemeinde Westerstede,
Städtische Sparkasse zu Brake,
" " " Oldenburg,
Gemeindesparkasse Wisbef,
Amts Sparkasse des Amts Friesoythe.

Im Landesteil Lüneburg:

Städtische Sparkasse in Ahrensböf.

Im Landesteil Birkenfeld:

Landessparkasse zu Birkenfeld.

Die Garantie hat die hinterlegende Stelle zu übernehmen. Die Hinterlegungsgebühr bei den Amtsgerichten

regelt sich nach der Gerichtskostengebühr und wird nur einmal erhoben. Die Hinterlegung von Gegenständen, die zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen, ist gebührenfrei. Nach der Neuordnung werden die Sätze der Sparkassen angewandt, jedoch ist der zu erhebende Satz unwesentlich.

Da bereits durch eine Änderung vom 8. Januar 1917 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Oldenburg die §§ 38 a und 38 b, in Lüneburg die §§ 35 a und 35 b und in Birkenfeld die §§ 81 a und 81 b bereits vorhanden sind, muß ebenfalls in den Entwürfen eine Änderung vorgenommen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg mit der Änderung, daß die Worte „38“ durch „38 b“ und „38 a“ durch „38 c“ ersetzt werden.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Lüneburg mit der Änderung, daß die Worte „35“ durch „35 b“ und „38 a“ durch „35 c“ ersetzt werden.

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Birkenfeld mit der Änderung, daß die Worte „81“ durch „81 b“ und „81 a“ durch „81 c“ ersetzt werden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Henneicke.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses II über die Gesetzentwürfe der drei Landesteile, betreffend Änderung der Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899. 2. Lesung.

(Anlage 37.)

Zur 2. Lesung sind vom Regierungsbevollmächtigten folgende Anträge gestellt:

1. Im Entwurf des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wird hinter dem Wort „geändert“ unter Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

1. Im § 38 a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgische Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse“.

Vor den Worten „Hinter § 38 b“ wird die Ziffer 2 gesetzt.

2. Im Entwurf des Gesetzes für den Landesteil Lüneburg wird hinter dem Wort „geändert“ unter Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

1. Im § 35 a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse“.

Vor den Worten „Hinter § 35 b“ wird die Ziffer 2 gesetzt.